
Statut zur Verleihung des Kunstreis und der Förderpreise der Landeshauptstadt Dresden

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. e24-11-2024 vom 12. November 2024

Dresden ist eine Kunst- und Kulturstadt von europäischem Rang. Um diejenigen zu würdigen, die diesen Ruf mit ihrem künstlerischen Schaffen mehren, stiftet die Landeshauptstadt Dresden den Kunstreis und zwei Förderpreise.

§ 1

Mit dem Kunstreis werden Künstlerinnen und Künstler, kulturelle Akteure oder Ensembles gewürdig, die in Dresden einen Schwerpunkt ihrer künstlerischen Arbeit hatten oder haben, deren Werk von großer Bedeutung für die Stadt ist und überregionale Anerkennung findet.

Bis zu zwei Förderpreise werden an Künstlerinnen und Künstler, Kulturakteure oder Ensembles zur Unterstützung ihrer künstlerischen/fachlichen/professionellen Entwicklung vergeben. Auch bei der Vergabe der Förderpreise stehen Personen bzw. Personengruppen im Fokus, die biografisch oder durch ihr Schaffen eine Verbindung zu Dresden aufweisen.

Die Preisvergabe erfolgt jährlich.

Der Kunstreis und die Förderpreise werden nicht posthum verliehen. Der Kunstreis kann einer Person oder einer Gruppe nur einmal zuerkannt werden.

Die Preisvergabe ist auch an Personen möglich, die einem Beschäftigungsverhältnis mit der Landeshauptstadt Dresden stehen.

§ 2

Für den Kunstreis und die Förderpreise können jeweils bis zum 31. Oktober für das kommende Jahr der Preisverleihungen bei der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, begründete und schriftliche Vorschläge eingereicht werden.

Für die Vorschläge steht ein verbindliches Formblatt zur Verfügung.

§ 3

Von dem/der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Dresden wird eine unabhängige Jury für eine Wahlperiode des Stadtrates aus sachkundigen Persönlichkeiten gebildet, die die Anträge prüft und die Preisträgerinnen und Preisträger benennt.

In der Jury sind vertreten:

1. als geborene Mitglieder:

- Beigeordnete/r für Kultur, Wissenschaft und Tourismus
- Leiter/in des Amtes für Kultur und Denkmalschutz
- ein Mitglied des Vorstandes der Hanna Johannes Arras Stiftung

2. als berufene Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode:

- vier Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)
- sechs Fachjuroren und Fachjurorinnen, die die Vielfalt der künstlerischen Sparten abbilden und von dem/der Oberbürgermeister/in vorgeschlagen sowie vom Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) bestätigt werden.

Die Berufung der Jury erfolgt durch den/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Dresden.

Den Vorsitz der Jury hat der/die Beigeordnete/r für Kultur, Wissenschaft und Tourismus.

Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Jurymitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden der Jury doppelt.

§ 4

Die jeweilige Auszeichnung besteht aus einem Geldpreis sowie einer Urkunde.

Die jeweilige Auszeichnung wird in Form einer Urkunde überreicht; das Preisgeld wird überwiesen.

Bei der Auszeichnung von Ensembles bis zu fünf Mitgliedern erfolgen die namentliche Erwähnung in den Urkunden und eine anteilige Gewährung des Geldpreises.

§ 5

Der Kunsthpreis ist mit 10.000 EUR dotiert. Das Preisgeld kann geteilt bis zu einer Gesamthöhe von 10.000 EUR zu gleichen Teilen an Personen (Persönlichkeiten oder Ensembles) oder an juristische Personen (z. B. Vereine) verliehen werden.

Die beiden Förderpreise sind mit jeweils 5.000 EUR dotiert. Das Preisgeld kann geteilt bis zu einer Gesamthöhe von 5.000 EUR zu gleichen Teilen an Personen (Persönlichkeiten oder Ensembles) oder an juristische Personen (z. B. Vereine) verliehen werden. An die zwei Förderpreise ist ein zusätzliches Stipendium i. H. v. jeweils 2.500 EUR gekoppelt, welches durch die Hanna Johannes Arras Stiftung bereitgestellt wird.

Die Jury kann beschließen, dass der Kunsthpreis in einem Jahr nicht oder ebenfalls als Förderpreis verliehen wird. Wird der Kunsthpreis als Förderpreis verliehen, ist er mit 5.000 EUR dotiert.

§ 6

Die Verleihung der Preise wird von dem/der Oberbürgermeister/in in feierlicher Form vorgenommen.

§ 7

Dieses Statut tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das „Statut zur Verleihung des Kunsthpreises und des Förderpreises der Landeshauptstadt Dresden vom 20./21.09.2018 außer Kraft.

Dresden, 08. November 2024

gez. i.V. Jan Donhauser
Erster Bürgermeister